Vierter Jahresbericht (2025/2026) der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

A. Anlass des Berichts

Wie die bisher erstatteten jährlichen Berichte der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn beruht auch dieser auf der am 28.04.2020 ergangenen „*Gemeinsamen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und des Unabhängigen Beauftragten*[1] *für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland*“ (im Folgenden: Gemeinsame Erklärung).[2]

Der inzwischen emeritierte Erzbischof Becker ist der aus Nr. 2.1 dieser Erklärung herrührenden Verpflichtung nachgekommen, eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben einzurichten und ihr die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Am 21.06.2022 wurde die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn (im Folgenden: Kommission) eingesetzt. Sie hat am selben Tage ihre Arbeit aufgenommen und berichtet zur Sicherung der Transparenz jährlich über ihre Arbeit – gemäß Nr. 4.1 der Gemeinsamen Erklärung in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 Satz 1 des Statuts der Aufarbeitungskommission des Erzbistums Paderborn vom 20.06.2022[3] (im Folgenden: Statut).

Die Kommission hat in ihrer Sitzung am 24.08.2026 der Veröffentlichung des hiermit vorgelegten Jahresberichts zugestimmt.

B. Aktuelle Zusammensetzung der Kommission

Nach Ablauf der zunächst dreijährigen Beauftragung durch Erzbischof Becker Im Juni 2025 hat Erzbischof Dr. Bentz die Kommissionsmitglieder mit Wirkung vom 21. Juni 2025 für weitere drei Jahre mit der Aufarbeitung betraut.

---

[1] Um der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Genauigkeit willen wird hier wie auch im gesamten Text das generische Maskulinum verwendet; es umfasst alle Geschlechter.

[2] https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_alt/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf

[3] https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2022/07/Kirchliches-Amtsblatt-07-2022.pdf

Die Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Paderborn hat sich seit dem letzten Jahresbericht[4] nicht geändert. Ihr gehören weiterhin die nachfolgend aufgeführten Personen an:

I. Von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen benannte Mitglieder:

- **Birgit Cirullies, Vorsitzende,**
  Leitende Oberstaatsanwältin a. D., Dortmund
- **Walther Müggenburg, Stellvertretender Vorsitzender,**
  Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Essen

II. Vertreter der Betroffenen:

- **Reinhold Harnisch,**
  Geschäftsführer des Kommunalen Rechenzentrums Lemgo a.D.
  Minden-Ravensberg/Lippe
- **Burkhardt Stutenz,**
  ehem. Vorstand der WCA Walldorf Consulting AG, Straubenhardt

III. Vom Erzbistum Paderborn benannte Mitglieder:

- **Dr. Eva Brockmann,**
  Bereichsleiterin Soziale Dienste und Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Paderborn e.V., Paderborn
- **Prof. Dr. Ute Ritterfeld,**
  Psychologin an der TU Dortmund i. R., Dortmund
- **Ulrich Sachse**
  Direktor des Amtsgerichts a. D., Hagen.

Die Kommission ist unabhängig, d.h. die Mitglieder arbeiten frei von Weisungen des Erzbistums und sonstigen Einflussnahmen. Sie stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Erzbistum Paderborn.

Ständige Gäste der Kommission sind weiterhin:

- **Gabriela Joepen,**
  Unabhängige Ansprechperson, Rechtsanwältin, Paderborn
- **Prof. Dr. Martin Rehborn,**
  Unabhängige Ansprechperson, Rechtsanwalt, Dortmund
- **Thomas Wendland,**
  Interventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn

[4] https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2025/08/250625-DRITER-JAHRESBERICHT.pdf

- **Manuela Koritensky,**
  Mitarbeiterin des Teams Intervention des Erzbistums Paderborn
- **Vanessa Meier-Henrich,**
  Präventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn.

Die Kommission tagt in der Regel einmal im Monat in Präsenz oder in Videokonferenzen. Im Berichtsjahr hat sie zehn ordentliche Sitzungen (alle in Präsenz) durchgeführt.

C. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit der Kommission

Die rechtlichen Grundlagen gelten seit dem zweiten Jahresbericht (2023/2024)[5] unverändert fort. Auf die dortigen Ausführungen zu Abschnitt 3 wird Bezug genommen – wie auch auf Abschnitt 3 des ersten Jahresberichts der Kommission vom 24.07.2023.[6]..

Der Arbeit der Kommission liegen die gemeinsame Erklärung sowie die Regelungen des erzbischöflichen Statuts in der Fassung vom 01.08.2024 zugrunde.

D. Zahlen zum Stand der bisher analysierten Missbrauchsfälle

Der Kommission sind bisher (30.06.2026) **262** Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst des Erzbistums Paderborn bekannt geworden, die als **Beschuldigte** von Missbrauchstaten gegen Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene gelten und bezüglich deren ein Verfahren zur Aufarbeitung eingeleitet wurde.

144 dieser Verfahren sind bereits bearbeitet worden, d.h. die Kommissionsmitglieder, die zum Lesen der entsprechenden Vorgänge berechtigt sind – Dr. Brockmann, Cirullies, Müggenburg, Sachse – haben die Aktenvorgänge überprüft und Vermerke über den Inhalt erstellt.

Über **54** dieser analysierten Fälle hat bereits die Gesamt-Kommission abschließend gesprochen, während bezüglich der übrigen (90) eine Besprechung im Plenum der Kommission noch aussteht.

Aktenkundige Missbrauchstaten **unbekannter Täter** wird die Kommission anschließend aufarbeiten.

---

[5] https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2024/09/240827-2.-JAHRESBERICHT-Endfassung.pdf

[6] www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2023/12/Jahresbericht_UAK.pdf

E. Inhaltliches Vorgehen

Die nachfolgend beschriebenen generellen Themen bewegten die Kommission im Jahr 2025/2026.

I. Statistische Erfassung von Einzeldaten, die bei den Fallanalysen gewonnen werden

Die Kommission hat die in dem Statut des Erzbistums Paderborn niedergelegte Pflicht, neben der qualitativen Aufarbeitung des Missbrauchs auch die quantitative Erhebung der Missbrauchsdaten vorzunehmen. Deshalb hat sie den Beschluss gefasst, eine besondere hierauf abzielende Datenanalyse vorzunehmen.
Für die Erfassung und Auswertung der aus der Sichtung der S-Akten gewonnenen Daten hat das Erzbistum der Kommission im September 2025 personelle Unterstützung zugesagt.

Frau Prof. Ritterfeld hat diesbezüglich in Zusammenarbeit mit den aktenlesenden Kommissionsmitgliedern ein Konzept darüber erstellt, wie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Ergebnisse aus den Aktensichtungen erfasst werden könne. Hierfür hat sie einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der TU Dortmund gewonnen. Dieser wurde gebeten, eine Datenmaske in Excel als Kodierschema zu programmieren entsprechend den von der UAK erarbeiteten Kategorien. Die aktenanalysierenden Kommissionsmitglieder wurden in die Aufgabe des Ausfüllens des Kodierschemas eingewiesen. Anhand des Schemas soll sodann die statistische Auswertung der Einzeldaten erfolgen.

Das erbetene Schema wurde den Mitgliedern zugänglich gemacht. Jedoch ergaben sich einige Einzelprobleme bei der Nutzung, so dass die Kommission nun eine besser handhabbare Lösung sucht, der Aufgabe der Datenerfassung gerecht zu werden. Dies soll in einer Unter-Arbeitsgruppe geschehen, die mit Fachleuten des Erzbistums gemeinsam eine automatisierte Überführung der den Vermerken zu entnehmenden Einzeldaten in das Kodierschema anstrebt.

II. Betrachtung der Studie über die Untersuchung zu Vorwürfen ritueller Gewalt in den Bistümern Münster und Essen sowie dem Erzbistum Köln (Feigen/Graf-Studie)

Im Januar 2026 sprachen die Kommissionsmitglieder über die im Oktober 2025 ergangene Studie der Kölner Rechtsanwaltskanzlei Feigen/Graf zur Untersuchung von Vorwürfen ritueller Gewalt in den Bistümern Essen, Münster und Köln sowie Hildesheim und Paderborn.

Die öffentlichen Reaktionen, insbesondere die der Betroffenen und ihrer Vertretungen, wurden diskutiert. Betroffene sexuellen Missbrauchs haben auf die Studie mit Unverständnis reagiert. Sie haben ihren Unmut und ihr Gefühl zur Sprache gebracht, dass ihnen nicht geglaubt werde.

Kommissionsmitglied Prof. Ritterfeld brachte an dieser Stelle ihre Expertise als Psychologin ein. Sie sprach von dem Dilemma des Widerspruchs zwischen empirischer Evidenz und der psychischen Wirklichkeit bzw. dem Bewusstsein von Betroffenen. Aufgrund der empirischen Evidenz, d. h. der Nichtnachweisbarkeit von rituellem Missbrauch, gehe die Wissenschaft wohl sehr kritisch mit dem Thema um.

Der Interventionsbeauftragte Wendland berichtete bezüglich der Studie von einem Treffen der Interventionsbeauftragten im Herbst 2025. Dort habe sich die Geschäftsführerin des Büros der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (im Folgenden: UKA) in Bonn zum Umgang mit der Studie seitens dieser Kommission geäußert. Sie habe erklärt, die Kommission für Anerkennungsleistungen werde die neue Studie wie ein Gutachten bewerten und behandeln. Bei der Ermittlung der Leistungshöhen habe die Studie keine generelle Relevanz bezüglich vorliegender Missbrauchsfälle mit rituellen Anteilen. Sie finde nur Anwendung bei den in der Studie untersuchten Fällen. Die Anerkennungskommission sehe sich zudem nicht an die Aussagen der Studie gebunden. Sie stelle vielmehr heraus, dass sie ihre eigenen Bewertungen vornehmen werde.

Die Mitglieder der UAK Paderborn vertreten die Auffassung, dass die Erkenntnisse der Studie betreffend die untersuchten Einzelfälle nicht zu widerlegen sind.

Allerdings dürfe daraus weder der Schluss gezogen werden, Fälle ritueller Gewalt seien generell nicht denkbar, noch das entsprechende Vorbringen Betroffener sei stets unplausibel. Wie auch die UKA Bonn wird die UAK Paderborn in Rahmen ihrer Aufarbeitung jeden Einzelfall, in dem rituelle Gewalt oder Missbrauchstaten durch Täternetzwerke angezeigt werden, offen und unvoreingenommen auf die Plausibilität des Vorbringens prüfen.

III. Datenschutz bei der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Erzbistums Paderborn

Besprechung mit dem Diözesandatenschutzbeauftragten Steffen Pau (Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund)

Herr Pau berichtete bei seinem Besuch der UAK Paderborn am 20.10.2025 in Dortmund, man habe sich auf NRW-Ebene darauf verständigt, bei der Frage der Einsicht der Kommissionsmitglieder in die Akten der Bistümer die Vorgehensweise der UAK Paderborn zu übernehmen. Den Kommissionsmitgliedern werde in allen Bistümern

nun uneingeschränkte Einsicht in die Interventions- und auch die Personalakten gewährt.

Den Hinweis auf Probleme bei der Einsicht in diözesane Personalakten betreffend angestellte Beschuldigte beantwortete der Datenschutzbeauftragte dahingehend, dass hier stets der Zweck der Einsichtnahme geklärt werden müsse. Eine Lösung des Problems könne er nicht aufzeigen, da bei Angestellten unterschiedliche Institutionen über die Akteneinsicht zu entscheiden hätten.

Zu datenschutzrechtlichen Problemen bei veröffentlichten Fallschilderungen erklärte Herr Pau, es reiche nicht aus, lediglich Namen und Orte zu anonymisieren, wenn aufgrund der Detailfülle der Schilderungen eine Identifizierung der betroffenen Person möglich sei. Dies sei bei einer datenschutzrechtlichen Klage der Fall gewesen, bei der sogar Hinweise zur persönlichen Wohnsituation der betroffenen Person gegeben worden seien. Darin habe ein datenschutzrechtlicher Verstoß gelegen.

Auch wenn für Verstorbene keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen mehr gelten, sei dennoch das Persönlichkeitsrecht der betreffenden Person zu wahren. Dieses trete zwar mit zunehmender Zeit mehr und mehr in den Hintergrund, rechtlich klar definierte Fristen, ab wann das Persönlichkeitsrecht nicht mehr bedeutsam sei, gebe es aber nicht.

Herr Pau stellte klar, die Daten der UAK unterlägen dem kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG). Nach Abschluss der Kommissionsarbeit müsse geklärt werden, wie die erzeugten digitalen Daten ordnungsgemäß archiviert werden könnten.

IV. Betrachtung der Aufgaben der UAK Paderborn unter Berücksichtigung des Inhalts der kirchenhistorischen Studie der Universität Paderborn, veröffentlicht am 12.03.2026

In der Sitzung vom 20.04.2026 diskutierten die Mitglieder und Gäste den Auftrag der Kommission in Bezug auf die Auswertung der Missbrauchsstudie der Universität Paderborn „Sexuelle Gewalt an Minderjährigen im Erzbistum Paderborn – Eine historische Untersuchung (1941 bis 2002)“, erstellt von Prof. Dr. Nicole Priesching und Dr. des. Christine Hartig.

Erzbischof Dr. Bentz hatte um diese Betrachtung gebeten. Die von Frau Cirullies hierzu erarbeitete und von den Anwesenden einstimmig angenommene Stellungnahme lautet wie folgt:

***Inhalt der Studie**:*

Die Studie befasst sich mit der Einordnung der politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu den Amtszeiten der Erzbischöfe Jaeger und Degenhardt. Wie in der Einleitung ausgeführt wird, geht es darum, Handlungspraktiken, Handlungsmöglichkeiten und Handlungsgrenzen bei Beschuldigungen sexueller Gewalt zu erkennen. Um das Handeln von Verantwortungsträgern im Erzbistum Paderborn im Umgang mit Beschuldigten, Betroffenen und Gemeinden in größtmöglicher Komplexität zu beschreiben, seien Quellen zu unterschiedlichen Beschuldigten episodisch miteinander verknüpft worden, um jeweils spezifische Fragestellungen zu verfolgen. Auf die Darstellung von Einzelfallstudien sei verzichtet worden. Auch die Bewertung langfristiger Folgen sexueller Gewalt für Betroffene und eine präzise Würdigung der individuellen Verantwortung des Leitungspersonals in Bezug auf Einzelfälle seien in der Arbeit zurückgetreten.

Besonders herausgearbeitet werden die gesellschaftlichen Strukturen, in denen sexueller Missbrauch geschah, sowie der Umgang der kirchlichen Funktionsträger mit Beschuldigten und Betroffenen derartiger Taten.

In diesem Zusammenhang wird eine Vielzahl von Taten dargestellt – teilweise unter Benennung der Täter mit Klarnamen; in vielen Fällen mit codierten Bezeichnungen der beschuldigten Personen.

Die Schilderung der Sachverhalte entspricht – soweit diese Fälle Gegenstand der UAK-Aufarbeitung sind – im Wesentlichen den Erkenntnissen unserer Kommission.
Allerdings wird deutlich, dass der Studie in einigen Fällen Aktenmaterial zugrunde liegt, das über den Inhalt der den aktenlesenden Kommissionsmitgliedern vorgelegten Interventionsakten hinausgeht. Ein Studienmitarbeiter hatte sich über lange Zeit in den Archivräumen des Bistums aufgehalten und anscheinend auch Personalakten der beschuldigten Kleriker eingesehen, die uns Kommissionsmitgliedern zunächst nicht vorlagen – es sei denn, wir erbaten ausdrücklich die Einsicht in die Dokumente und reisten hierfür nach Paderborn.

Um entsprechend dem erzbischöflichen Statut in der Fassung vom 1. August 20247 feststellen und berücksichtigen zu können, welche Erkenntnisse die Studie über die in der S-Liste vermerkten Fälle wiedergibt, ist es erforderlich, die Code-Bezeichnungen der in der Studie erwähnten Beschuldigten zu entschlüsseln. Nur so kann der Vergleich mit den von der UAK behandelten Fällen hergestellt und eine Übereinstimmung oder Abweichung der Betrachtungen gefunden werden. Um diese Entschlüsselung werden wir die Verfasserinnen der Studie bitten.

[7] Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Dokument des Erzbischofs Nr. 102 vom 26.04.2024

Die Studie schildert die Sachverhalte betreffend Missbrauchstaten im Wesentlichen zur Darstellung übergeordneter Themenfelder, wie den Gliederungspunkten des Inhaltsverzeichnisses zu entnehmen ist. So z.B. wird unter der Überschrift „Anzeige- und Sanktionsmöglichkeiten beim Amtsantritt Jaegers" (Teil 1, 2.) generell über „Anzeigebereitschaft und Ermittlungsdruck" (Teil 1, 2.1) referiert. In diesem Zusammenhang werden unter „Ermittlungen im schulischen Kontext" (Teil 1, 2.1 c)) Beispiele für Übergriffe von Klerikern im Schuldienst erwähnt (S. 56 ff.). Eine Darstellung solcher Beispielsfälle im Detail und etwaiger Konsequenzen für Beschuldigte und Betroffene findet sich nur dann, wenn dies für den in diesem Zusammenhang zu behandelnden Gliederungspunkt bedeutsam ist.

***Unsere Aufgabe besteht demgegenüber darin**,*

- *den sexuellen Missbrauch im EB Paderborn qualitativ und quantitativ zu erheben,*
- *den administrativen Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen zu untersuchen,*
- *Strukturen zu identifizieren, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben,*
- *konkrete Handlungsempfehlungen für die Aufarbeitung zu geben (Statut vom 01.08.2024; Gemeinsame Erklärung vom 20.04.2020, Abschnitt 4.1).*

Was ist zu tun?

Da die Ergebnisse der Studie das vorstehend beschriebene Aufgabenfeld unserer UAK nach alledem nur teilweise abdecken, dürften sich für uns weiterhin die folgenden Aufgaben stellen:

- *Die Fälle der S-Liste sollten weiter analysiert werden – unter Abgleichung mit den in der Studie enthaltenen Schilderungen und Bewertungen. (Hierfür brauchen wir die Namen der in der Studie genannten Beschuldigten.) Die Sachverhalte sind darzustellen, wobei auch das Raster der quantitativen Analyse auszufüllen ist.*
- *Der administrative Umgang des Erzbistums mit der Sache wird in jedem Einzelfall bewertet.*
- *Hinweise auf missbrauchsbegünstigende Strukturen sind niederzulegen.*
- *Handlungsempfehlungen werden gegeben, wenn Anlass besteht. Die Kommission ist insoweit bereits tätig geworden (z.B. Empfehlungen zur Website des Erzbistums).*
- *Die analysierten Fälle der S-Liste sind im Vermerks-Wege in der EB-Cloud niederzulegen.*

Der Abschlussbericht der Kommission wird dann eine auszugsweise Darstellung der Fälle und die festgestellten Analysedaten nebst deren statistischer Auswertung enthalten.

Mit Schreiben vom 23.04.2026 bat die Vorsitzende Cirullies Frau Prof. Dr. Priesching und Frau Dr. des. Hartig um die Entschlüsselung der codierten Beschuldigten-Namen und Übersendung einer Liste der Codierungen mit den dazugehörigen Klarnamen. Bei Sicherheitsbedenken könne die Übermittlung der Liste auch über den Interventionsbeauftragen des Erzbistums von Hand zu Hand erfolgen.

Frau Cirullies wies zudem darauf hin, dass datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen dürften, da gegenüber den Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission gemäß § 4 AktAuskG EB Paderborn ebenso wie gegenüber den Studienverfasserinnen als wissenschaftlich Forschenden (§ 5 AktAuskG EB PB) die Offenlegung der personenbezogenen Daten zur Durchführung der Aufgaben zulässig und bereits erfolgt sei.

Eine Antwort hierauf erhielt die Vorsitzende nicht. Allerdings wurde bekannt, dass die Studienverfasserinnen ihrer Bitte nicht entsprechen wollten.

Dem Auftrag des erzbischöflichen Statuts, bei der Aufarbeitung die Erkenntnisse der nun veröffentlichten Studie zu berücksichtigen, kann die UAK nach alledem nur in eingeschränktem Maße gerecht werden.

V. Gespräche und Gremienarbeit

1) 21.07.2025

Herr Stutenz und Herr Wendland stellten die gemeinsame Initiative des Erzbistums Paderborn und der Betroffenenvertretung vor. Es handele sich um die Dunkelfeld-Initiative im Erzbistum Paderborn, die unter der Leitfrage stehe „Was braucht es, um Menschen zu ermutigen, sich zu melden?“. Hierzu sei unter Begleitung der Firma „next-level-consulting“ ein Trägerkreis gebildet worden. Es seien sowohl Mitglieder der Betroffenenvertretung als auch Mitglieder des Teams Intervention im Trägerkreis vertreten. Betroffene sollen ermutigt werden, sich mit ihrer leidvollen Missbrauchserfahrung zu melden. Weitere Projekte zum Erhellen des Dunkelfeldes seien geplant.

2) 15.09.2025

Ein erneutes Austauschtreffen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen in NRW fand am 15. September im Katholischen Büro in Düsseldorf statt. An der Sitzung nahm auch Frau Prof. Dr. Heike Wiemert teil, die *Vorsitzende der Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. Es wurde vereinbart, dass Frau Prof. Wiemert künftig regelmäßig an den Austauschsitzungen in Düsseldorf teilnehmen werde. Sie habe erklärt, die Landeskommission wolle bei der Erarbeitung von Standards auf die entsprechenden

Erfahrungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen der Bistümer in NRW zurückgreifen.

In dem Arbeitstreffen wurde auch über den Umgang mit den Akteneinsichtsrechten der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen in den einzelnen Bistümern gesprochen. Nun werden sämtliche Bistümer des Landes den „Paderborner Weg“ beschreiten, d.h. den Kommissionen wird Zugang zu ungeschwärzten Akten gewährt, wie es in dem Paderborner Aktenauskunftsgesetz seit März 2023 geregelt ist.

3) 20.10.2025

Die Vorsitzende Cirullies nahm an dem Treffen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aller Diözesen Deutschlands vom 14.-15,10. in Wiesbaden teil. Sie berichtete hiervon wie folgt:

Der Bericht der Kölner Kanzlei Feigen/Graf über die Untersuchung zu Vorwürfen ritueller Gewalt in den Bistümern Münster und Essen sowie dem Erzbistum Paderborn sei besprochen worden.

Die Vorsitzende der UKA Bonn Reske habe deren statistische Daten vorgestellt und erneut die Kritik zurückgewiesen sowohl an der fehlenden Begründung der Entscheidungen der UKA als auch – mit Verweis auf die gemeinsame Erklärung – daran, dass der Vorsitz einer UAK nicht mit Vertretern der Betroffenen besetzt werden kann.

Die Frage der Vergleichbarkeit der Jahresberichte sei thematisiert worden. Aus Sicht der Vorsitzenden sei hier keine Anpassung notwendig.

Erste Kommissionen, wie etwa in Fulda, hätten ihren Auftrag abgeschlossen und lösten sich bereits auf.

Die UBSKM Claus habe mitgeteilt, das UBSKM-Gesetz sei in Kraft getreten.

4) 18.11.2025

Die Mitglieder und ständigen Gäste der UAK trafen sich in Paderborn. Sie besuchten zunächst die neu eingerichtete Geschäftsstelle der Betroffenenvertretung. Sodann nahmen sie anlässlich des an jenem Tag in der katholischen Kirche zu feiernden ebetstags für Betroffene sexuellen Missbrauchs an einer von Erzbischof Dr. Bentz im Paderborner Dom abgehaltenen Statio für die Betroffenen teil.

Am 18.11. wird zugleich der „Europäische Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen.

5) 22.11.2025

Klausurtagung der NRW-Aufarbeitungskommissionen in Schwerte:
Neben allgemeinem Austausch über die Aktivitäten der jeweiligen Aufarbeitungskommissionen hat der Historiker und Mitglied der UAK Köln Dr. Münster einen Vortrag zum Umgang mit Missbrauch in der katholischen Kirche seit den 1930er Jahren gehalten. Im Wesentlichen ging es darin um den CIC (corpus iuris canonici) von 1917, der sich zum sexuellen Missbrauch durch Priester im Zusammenhang mit der Beichte (sog. Sollizitation) verhielt. Auch wurde das darauf basierende Dokument der Heiligen Kongregation des heiligen Offiziums unter dem Titel „Crimen sollicitationis“ von 1922 angesprochen. Dieses Dokument enthielt Verfahrensnormen für alle Fälle sehr schwerwiegender Vergehen sexueller Art, insbesondere des Missbrauchs von Minderjährigen, und schrieb u.a. vor, dass sämtliche Fälle dieser Art nach Rom zu melden waren. Außerdem wurden alle Beteiligten, vor allem auch Täter und Opfer, zu strengster Geheihaltung verpflichtet; die Bischöfe wurden angehalten, das Dokument „Crimen sollicitationis“ verschlossen in ihren Geheimarchiven zu verwahren.

Im Dritten Reich erwirkten die deutschen Bischöfe wegen der Verfolgung katholischer Priester durch Nationalsozialisten eine Ausnahme von der Meldepflicht. An der Pflicht zur Geheimhaltung änderte sich hingegen nichts.

Die Vorsitzende der UAK Köln und ehemalige Opferschutzbeauftragte NRW Auchter-Mainz hat über die Aufgabe, den Inhalt sowie den Stand der Arbeit der Landeskommission NRW zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche berichtet.

6) 02.12.2025

Bei der Besprechung der Vorsitzenden der UAKen NRWs im Katholischen. Büro in Düsseldorf wurde erneut auch über die Frage der Transparenz der Entscheidungen der UKA Bonn und deren Begründung gesprochen. Nach Ablehnung dieser Bitte um Transparenz seitens der DBK äußerten die Vorsitzenden mehrheitlich den Wunsch, dieses Anliegen weiter zu unterstützen.

Die UAK Paderborn beschloss daraufhin in ihrer Sitzung am 19.01.2026 nach eingehender Diskussion, sich dem Wunsch der UAK-Vorsitzenden anzuschließen, die Forderung nach mehr Transparenz und Begründung der UKA-Entscheidungen weiter zu verfolgen.

7) 02.03.2026

Das Mahnmal ‚*Betroffene sexueller Gewalt*‘ zum Gedenken an sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche wurde im Paderborner Dom öffentlich eingeweiht.

Es befindet sich in der Brigidenkapelle des Hohen Doms und wurde von dem Münchner Künstler *Christoph Brech* gemeinsam mit Betroffenen gestaltet. Bei dem Mahnmal handelt es sich um einen etwa 2x2 Meter großen Stahltisch mit dem Namen "*Memory"*. Er besteht aus 25 umdrehbaren, quadratischen Tafeln. Auf den verdeckten Seiten sind Texte und Bilder aufgedruckt – gestaltet von Betroffenen. Die Idee: Werden die Tafeln umgedreht, gelangen ihre Geschichten ans Licht.

Die Gedenkstätte soll ein sichtbares Schuldanerkenntnis der katholischen Kirche darstellen.

8) 12.03.2026

Die Studie „Sexuelle Gewalt im Erzbistum Paderborn – eine historische Untersuchung *(1941 – 2002)* " der Historikerinnen der Universität Paderborn Prof. Nicole Priesching und Dr. des. Christine Hartig wurde zunächst an die Betroffenenvertretung übergeben. Daran anschließend erfolgte in feierlicher Form im Rahmen einer Pressekonferenz die Übergabe an Erzbischof Dr. Bentz für das Erzbistum Paderborn.

Jedes Mitglied der UAK Paderborn erhielt eine eigene Druckausgabe der Studie.

An den folgenden Tagen fanden als Reaktion auf die Veröffentlichung Regionalveranstaltungen mit der Bistumsleitung und den Menschen vor Ort statt – an den Orten Dortmund, in der Nähe von Olpe und in Bielefeld.

9) 13./14.03.2026

Am 13. und 14.03.2026 fand das jährliche Treffen der Betroffenen im Erzbistum Paderborn statt, bei dem die Vorsitzende der UAK Paderborn – wie bei allen dieser Jahrestreffen – über die Arbeit der Kommission berichtete.

Am Nachmittag des 13.03.2026 nahm auch Erzbischof Dr. Bentz an der Sitzung teil.

10) 13.04.2026

Am 13.04.2026 fand auf Einladung des Katholischen Büros Düsseldorf erneut ein Treffen der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen NRW's statt. Die Vorsitzende der UAK Paderborn nahm an dieser Begegnung teil, die per Videomeeting abgehalten wurde.

Thema war unter anderem die seitens des Vorsitzenden der UAK Aachen angeregte Untersuchung von Netzwerken in den NRW-Bistümern**.**

In der darauffolgenden Sitzung der UAK Paderborn (20.04.2026) diskutierten die Teilnehmer die Frage wie folgt:

Bei einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung gehe es um kommunikative Strukturen. Die reine Netzwerkanalyse erbringe zunächst noch keine Aussage über Missbrauchsstrukturen. Frau Prof. Ritterfeld äußerte bezüglich des komplexen Verfahrens Bedenken, ob ausreichendes Datenmaterial aus der damaligen Zeit in den Bistümern zur Verfügung stehe.
Frau Cirullies erhob datenschutzrechtliche Bedenken.

Hierauf beschloss die Kommission, zunächst die ersten Studienschritte im Bistum Aachen zu beobachten. Zu einem späteren Zeitpunkt solle entschieden werden, ob die Studie auch das Erzbistum Paderborn mit umfassen soll. Frau Cirullies informierte Herrn Prof. Kron, den Vorsitzenden der Aufarbeitungskommission in Aachen, über diese Entscheidung.

11) 18.05.2026

Gesprächsaustausch mit Erzbischof Dr. Bentz und Generalvikar Dr. Bredeck:

Nach der Begrüßung des Erzbischofs und des Generalvikars nahm auf deren Wunsch die Vorsitzende eine erste Einordnung der kirchenhistorischen Studie der Universität Paderborn vor – im Sinne der Ausführungen zu Abschnitt IV dieses Jahresberichts.

Im Rahmen der Diskussion wurde angemerkt, die Studie entwickele über die Falldarstellungen hinaus kaum weiterführende Ansätze zu Änderungen des Verhaltens der Verantwortlichen. Demgegenüber nehme die Kommission verstärkt die Situation der Betroffenen in den Blick und setze sich für verbesserte Rahmenbedingungen ein. Dies habe sich unter anderem in Empfehlungen zur Neugestaltung der Homepage, insbesondere zur besseren Darstellung von Hilfsangeboten gezeigt.[8] Auch Maßnahmen im Umgang mit potenziellen Tätern wurden thematisiert.

Positiv wurde hervorgehoben, dass die Studie dazu beigetragen habe, Fälle ins Hellfeld zu rücken und das Thema insgesamt stärker in den Fokus der Gesellschaft zu bringen.

Im Gespräch nahm Erzbischof Dr. Bentz zudem den zweiten Teil der Studie in den Blick, insbesondere wegen der Priesterausbildung. Die Kommission verwies hierzu auf bereits geführte Gespräche mit dem ehemaligen Regens des Priesterseminars Peter Klasvogt sowie mit dem späteren Regens Dr. Michael Menke-Peitzmeyer und dem Diplom-Psychologen Dr. Christian Kärgel. Hierzu hatte die Kommission bereits unter

[8] https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2024/09/240827-2.-JAHRESBERICHT-Endfassung.pdf - Anlage 2

dem Thema Täterprävention am 25.06.2025 Herrn Erzbischof einen Vorschlag unterbreitet.[9]

Am Ende des Gesprächs dankte Erzbischof Dr. Bentz den Mitgliedern der Kommission für ihren Einsatz und das Engagement in dem wichtigen Themenfeld der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. Er stellte heraus, dass die Einsicht in das Unrecht der Vergangenheit von größter Wichtigkeit für den Weg in eine bessere Zukunft sei.

Seine generelle Aufforderung zum Vorgehen der Kommission lautete: „Wenn Sie uns als der Kirche helfen wollen, dann schonen Sie uns nicht."

12) 21.05.2026

Herr Müggenburg ist als Verteter der UAK Paderborn Mitglied der sog. Hengsbach-Begleitgruppe der vom Bistum Essen bei der Forschungsgruppe Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. (Berlin) und Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) in Auftrag gegebenen Studie „Sozialwissenschaftliche und historische Untersuchungen der Missbrauchsvorwürfe gegen Kardinal Hengsbach".

Er berichtete über die letzte Sitzung der Begleitgruppe vom 21.05.2026. Es ging im Wesentlichen um den ersten Zwischenbericht der Forschungsgruppe, der dann am 25.06.2026 in einer Online-Pressekonferenz veröffentlicht worden ist.[10]

Zentrales Ergebnis des Zwischenberichts der Institute IPP, Dissens und FZH ist:

> *„Bisher sind Vorwürfe sexualisierter Gewalt durch Franz Hengsbach gegen drei damals jugendliche Mädchen zwischen 13 und 16 Jahren gut belegt und als wahrscheinlich einzustufen. Auch mindestens ein Fall von sexualisierten Übergriffen gegen Jungen ist in der Schilderung konsistent. Weitere Vorwürfe müssen weiter geprüft werden. Alle Betroffenen von sexualisierter Gewalt, die sich an das Bistum Essen gewandt haben, müssen in ihren subjektiven Erleidens-Dimensionen ernst genommen werden und brauchen finanzielle und/oder therapeutische Unterstützung. Das Bistum Essen war spätestens 2011 über den ersten Vorwurf sexualisierter Gewalt zu Lasten Franz Hengsbachs informiert. Mit diesem Wissen wurde jedoch jahrelang nicht adäquat umgegangen. Somit fand der Vorwurf keinen Eingang in die verschiedenen Untersuchungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen."*

---

[9] https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2025/08/250625-DRITER-JAHRESBERICHT.pdf - Anlage 2

[10] https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/aufarbeitung_hengsbach/2026-06-25_Zwischenbericht_Causa_H_IPP_Dissens_FZH.pdf

Zu den Vorwürfen sog. ritueller Gewalt gegen Kardinal Hengsbach, aber konkludent in diesem Zusammenhang auch gegen Kardinal Degenhardt, führt der Zwischenbericht u.a. aus:[11]

„Neben den bisher dargestellten Vorwürfen liegen vier weitere Beschuldigungen gegen Franz Hengsbach vor, die ihn teilweise extremster Gewalttaten in organisierten und rituellen Kontexten bezichtigen. Diese Vorwürfe sind dem Phänomen der „rituellen Gewalt“ zuzuordnen, dessen Verbreitung, Spezifika und Dimensionen seit den 1980er Jahren in medizinisch-psychologischen, therapeutischen, kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Diskursen äußerst kontrovers debattiert werden. …….

Im Jahr 2023 initiierte das Bistum Münster eine juristische Untersuchung solcher Vorwürfe, der sich das Bistum Essen und die Erzdiözese Köln anschlossen, und mit der die Anwaltskanzlei Feigen Graf beauftragt wurde. …….
In Bezug auf die Vorwürfe gegen Franz Hengsbach und weitere beschuldigte teilweise hochrangige Kleriker kam der Kanzlei-Bericht zu dem Schluss, dass die Vorwürfe „weder glaubhaft noch plausibel“ seien. Es habe keine Hinweise oder Indizien für die extremen Gewalttaten außerhalb der Erzählungen der Betroffenen gegeben, stattdessen aber Hinweise auf suggestive Einflussnahmen. …….

Für die vorliegende historisch-biografische Untersuchung musste der Quellenwert der Aussagen bezüglich ritueller Gewalt daher kritisch evaluiert werden. Die Vorwürfe ritueller Gewalt gegen Franz Hengsbach, die Gegenstand des Berichts von Feigen Graf waren, können aufgrund der quellenkritischen Einwände nach derzeitiger Quellenlage und im Rahmen dieser Untersuchung nicht als historisch belastbare Grundlage für die Konstruktion geschichtlicher Deutungen von Hengsbachs Biografie gelten. Es sei jedoch nochmals betont, dass damit nicht die Authentizität der subjektiven Leiderfahrungen der Betroffenen in Abrede gestellt wird.“

13) <u>27.05.2026</u>

An dem Treffen in der Staatskanzlei NRW der vom Land benannten UAK-Mitglieder nahmen Frau Cirullies und Herr Müggenburg teil. Dabei wurden allgemeine Fragen der Aufarbeitung in den Kommissionen behandelt.

---

[11] Seiten 56 ff. a.a.O.

VI. Beispielhafte Darstellung analysierter Einzelfälle

Im Folgenden soll die administrative Behandlung der unterschiedlichen Fälle in den Blick genommen werden. Besonders in den Jahren bis 2020 ist zu erkennen, dass es dem Erzbistum schwerfiel, angemessen mit den Missbrauchstaten umzugehen, deren Geschehen die Führungspersonen bisweilen überforderte.

Fall 1 – Verweigerungshaltung der Kirche in den Jahren 2010 bis 2020

Der 1946 geb. Betroffene schilderte jahrelange Misshandlungen (Prügel etc.) ab 1956 in einem von Nonnen geführten Kinderheim im Kreis Minden-Lübbeke und von 1960 bis 1965 durch Brüder eines von dem Orden der Salvatorianer betriebenen Kollegs im Kreis Paderborn.

Er sei zudem als Zehnjähriger Ende 1956, während seiner Zeit als Messdiener, von dem beschuldigten Pfarrer (geb. 1908, † 2001) in das Büro des Pfarrhauses gebeten worden. Dort habe der Kleriker ihn zunächst in den Arm genommen, gestreichelt und ihn sodann ausgezogen. Der Beschuldigte habe dann seine Hose heruntergelassen und an ihm den Analverkehr vollzogen. Dies habe sich in der Folgezeit 5- bis 7-mal nach der Früh- oder Abendmesse wiederholt.

Der Betroffene gibt an, er sei dem Beschuldigten, einer „Respektsperson“, hilflos ausgeliefert gewesen. Gleichwohl habe er sich nach einigen Missbrauchstaten einer Nonne des Kinderheims anvertraut. Diese habe ihn daraufhin „ganz ordentlich verprügelt“ und ihm auferlegt, mit niemandem darüber zu sprechen. Andernfalls käme er in ein sogenanntes Fürsorgeheim. Immerhin sei es danach nicht mehr zu weiteren Taten gekommen. Der Beschuldigte habe ihm gegenüber getan, als sei nichts gewesen.

Erstmals mit Schreiben vom 01.05.2010 wandte sich der Betroffene wegen der Misshandlungen im Kinderheim an das Erzbistum Paderborn. Dort wurde er zunächst mangels dessen Zuständigkeit an die Caritas und den Orden der Salvatorianer verwiesen. Erst mit Schreiben vom 01.03.2013 erhob der Betroffene Vorwürfe gegen den verstorbenen Beschuldigten und verlangte „Genugtuung“. Das Erzbistum Paderborn lehnte eine Zahlung aber ab, da bekannt geworden war, dass der Betroffene auf Veranlassung des Ordens der Salvatorianer von der Zentralen Koordinierungsstelle in Bonn im Jahr 2011 eine Entschädigung von 5.000 EUR zugesprochen bekommen hatte. Nach Auffassung des Generalvikars seien damit auch alle möglichen Ansprüche gegen das Erzbistum Paderborn abgegolten.

Mit Schreiben vom 24.01.2022 wandte sich der Betroffene erneut an das Erzbistum und bat abermals um Hilfe. Daraufhin wurde seitens des Teams Intervention umgehend ein Verfahren zur Anerkennung des Leids eingeleitet und die Anhörung des

Betroffenen durch die Ansprechperson des Erzbistums veranlasst. Die UKA Bonn stellte in ihrer Sitzung vom 21.11.2022 fest, der Betroffene habe bisher „keine anrechenbare Leistung“ für das erlittene Leid erhalten, und bewilligte ihm einen Betrag von weiteren 40.000 EUR.

Derartiges Verweigern der Anerkennung ist in jener Zeit nicht selten festzustellen. Kirchliche Funktionsträger schienen Gedanken an Aufarbeitung von Missbrauchstaten und Anerkennung erlittenen Leids Betroffener oft ablehnend gegenüber zu stehen.

Fall 2 – Großzügige Aufarbeitung bei unklarer Sachlage

Nach dem Vorbringen des Betroffenen in seinem Antrag auf Anerkennung des Leids vom 26.10.2021 wurde er während einer Gruppenteilnahme am Deutschen Katholikentag in Düsseldorf (Veranstaltung vom 01. bis 05.09.1982) zweimal von einer namentlich als Beschuldigten genannten Person missbraucht, die die Gruppe als Vikar seiner Heimatgemeinde begleitet habe.

Man habe in Düsseldorf in einer Turnhalle auf Luftmatratzen und in Schlafsäcken genächtigt. Der Vikar habe neben ihm geschlafen und sich ihm in zwei Nächten des Aufenthalts immer wieder in eindeutiger Weise genähert. Zunächst habe er den Reißverschluss des Schlafsacks des Betroffenen geöffnet. Als dieser nicht gewagt habe, sich gegen den Täter zu wehren, habe dieser mit seiner Hand unter der Schlafanzughose des Betroffenen dessen Penis gerieben, wobei er gestöhnt und mit der freien Hand onaniert habe.

Er als Betroffener habe nicht die Kraft besessen, sich gegen den Täter zu wehren. Er habe sich im Anschluss sehr geschämt.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Beschuldigte nicht an dem Deutschen Katholikentag 1982 teilgenommen hatte und somit nicht der Täter sein konnte, erklärte der Betroffene, der Name des Vikars sei ihm entfallen. Soweit er den Namen des Beschuldigten genannt habe, handele es sich um eine plausible Vermutung, auf die er über Äußerungen von Mitschülern seines Abiturjahrgangs gekommen sei.

Die Besonderheit des Falles ergibt sich daraus, dass der Betroffene den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigt hatte, weil er den Namen des Täters tatsächlich nicht kannte. Er konnte den Täter auch auf ihm vorgelegten Lichtbildern von Klerikern aus der infrage stehenden Gemeinde nicht erkennen. Wer die behauptete Tat begangen hatte, war nicht zu klären.
Ungeachtet der Unfähigkeit einer Identifizierung des Täters durch den Betroffenen ist diesem für den geschilderten erlittenen Missbrauch am 20.09.2023 ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 8.000 € zuerkannt worden.

Sein Vorbringen, das nicht durch objektive Tatsachen unterstützt werden konnte, führte zu Recht zur Einstufung seitens der UKA als plausibel, auch wenn ein Angehöriger des Erzbistums Paderborn als Täter nicht zu ermitteln war.

Fazit:
Ein Fall der neueren Zeit, in welchem dem Gedanken der Aufarbeitung vollumfänglich Rechnung getragen worden ist.

Fall 3[12] – Administrative Hilflosigkeit gegenüber Dreistigkeit des Beschuldigten

Der Beschuldigte, der als Vikar im Kreis Paderborn beschäftigt war, begleitete im Oktober 1990 ein Herbstlager kirchlicher Messdiener, an dem der Betroffene (16 Jahre alt) teilnahm. Nach seiner geständigen Einlassung in dem eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Paderborn fasste der Beschuldigte in der letzten Nacht der Freizeit dem Betroffenen unter den Schlafanzug und befriedigte ihn bis zum Samenerguss.

Nachdem der Betroffene daraufhin seine Tätigkeit als Messdiener aufgegeben hatte, kam es tags und nachts zu „Telefonterror“ durch den Beschuldigten. Durch eine Fangschaltung der Polizei konnte der Beschuldigte als Anrufer identifiziert werden. Die Eltern des Betroffenen informierten den Pfarrer der Gemeinde im März 1992 darüber, dass sie sich gezwungen gesehen hätten, Strafanzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten. Sie würden seit über einem Jahr durch anonyme Telefonanrufe terrorisiert. Eigentlich hätten sie schon vor einem Jahr Anzeige wegen Verführung und sexuellem Missbrauch erstatten können, hätten davon aber nicht zuletzt auf inständiges Bitten des Beschuldigten abgesehen.

Der Beschuldigte wurde vom Anwalt der Familie aufgefordert, eine Unterlassenserklärung zu unterzeichnen, die Kosten der Fangschaltung zu tragen und Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 Euro zu zahlen, da die Familie durch die Anrufe sehr belastet sei.

Der Gemeindepfarrer suchte daraufhin im April 1992 die Familie des Betroffenen auf mit dem Ziel, diese dazu zu bewegen, von einem Strafprozess gegen den Beschuldigten abzusehen. Dies begründete er mit der hohen Belastung für den Sohn der Familie, wenn er zu den homosexuellen Handlungen aussagen müsste. Bei der Übersendung des Gesprächsprotokolls an Generalvikar Kresing schrieb der Gemeindepfarrer, man versuche, „mit allen Mitarbeitern den Schaden einzugrenzen.“ Der Beschuldigte und die Familie vereinbarten über ihre Anwälte eine Zahlung von 2.500 Euro und Stillschweigen bzgl. Behauptungen des sexuellen Missbrauchs.

[12] Der Text dieses Abschnitts (Fall 3) ist gegenüber der Originalfassung des Berichts aufgrund neuer Erkenntnisse am 28.09.2026 präzisiert worden.

Im März 1992 schlug der Gemeindepfarrer dem Beschuldigten eine längere Pause durch einen Aufenthalt im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach vor. Dies solle der Gemeinde mit einer diagnostizierten Hauterkrankung und der damit einhergehenden medikamentösen Behandlung des Beschuldigten erklärt werden, die zu einer starken physischen und psychischen Beeinträchtigung geführt habe.

Der Gemeinde wurde im Mai 1992 im Pfarrbrief entsprechende Mitteilung gemacht. Der Beschuldigte beschwerte sich deshalb schriftlich bei Generalvikar Kresing über die Stellungnahme, durch die viele Personen von den Gerüchten erfahren hätten. Er fühle den Schutz seiner Person verletzt und bat den Generalvikar zum Gespräch ins Recollectio-Haus.

Im Juni 1992 fand daraufhin ein Gespräch zwischen Pater Anselm Grün (Ordo Sancti Benedicti Münsterschwarzach), Prälat Horstkemper und dem Beschuldigten statt. Hierin stellte der Beschuldigte seine etwaige homosexuelle Veranlagung in Abrede. Pater Anselm Grün bestätigte dies. Hierfür könne er nach zwei Monaten Aufenthalt des Beschuldigten im Recollectio-Haus einstehen.

In dem Gespräch erklärte Pater Anselm Grün die Bereitschaft zur Aufnahme des Beschuldigten in das Benediktinerkloster in Münsterschwarzach und schlug vor, ihn bis zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in einer anderen Gemeinde im Bistum Würzburg in der Seelsorge einzusetzen. Diesem Einsatz stimmte das Bistum Würzburg im September 1992 zu.

Im Juni 1992 fand in der Gemeinde eine Messe zur Verabschiedung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit statt. In dem Gottesdienst dankte der Gemeindepfarrer ihm für seinen Einsatz unter anderem im Bereich der Jugendarbeit. Den Inhalt des Pfarrbriefs und der Verabschiedungsmesse griff das Westfälische Volksblatt auf und berichtete über die Beurlaubung des Beschuldigten und über den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, der im Zuge der Recherchen aufgedeckt worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Paderborn nahm daraufhin die Ermittlungen auf. Im Oktober1992 kam es zum Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten wegen homosexueller Handlungen in zwei Fällen gemäß dem damals noch gültigen § 175 StGB, in einem Falle in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
Es sei in Paderborn und in anderen Orten in der Zeit von Oktober bis Dezember 1990 zu zwei sexuellen Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren gekommen.
In einem Fall habe der Beschuldigte tateinheitlich sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut war, unter Missbrauch der mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit vorgenommen. Bei dieser Tat handelt es sich um den eingangs dieser Fallschilderung (S. 18) dargestellten Sachverhalt.

Die weitere Tat wird in dem Strafbefehl wie folgt beschrieben:
„Zu einem späteren Zeitpunkt, noch im Jahr 1990, hielt sich der Zeuge in Ihrer *(des Beschuldigten)* Wohnung auf. Sie öffneten dessen Hose und fassten ihm ans Glied, bis dieser die Hose schloss. Zu diesem Zeitpunkt bestand das Betreuungsverhältnis nicht mehr."
Als Beweismittel wurde die „geständige Einlassung" vermerkt. Es wurde eine Gesamt-Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen je 40 DM (3.600 DM) festgesetzt.

Auf Bitten des Beschuldigten schrieb Prälat Horstkemper im November 1992 der Mutter des Beschuldigten, die Bistumsleitung gehe nicht nur davon aus, sondern wisse, dass die Inhalte der Zeitungsartikel nicht der Wahrheit entsprächen. Einen Monat später bedankte sich der Beschuldigte in einem Brief an die Gemeinde für deren Unterstützung. Im Brief erläutert er, die Bistumsleitung sei nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen, dass die Darstellungen zum Missbrauch in den Zeitungen falsch seien. Dies habe die Bistumsleitung in einem Brief an seine Mutter selbst geschrieben. Generalvikar Kresing reagierte auf dieses Schreiben mit einem Brief an den Beschuldigten, in dem er erklärte, die von dem Beschuldigten zitierte Äußerung des Bistums zum Missbrauch sei nicht korrekt dargestellt.

Im Oktober 1995 schrieb der Beschuldigte an den Erzbischof, er sei nun im Bistum Würzburg und fühle sich da sehr wohl. Der Beschuldigte wurde von 1992 bis 2009 in Würzburg und ab 2009 im Bistum Erfurt eingesetzt.

- Die Kommission hat festgestellt, dass die Gemeinde im Jahr 1992 von dem Beschuldigten bewusst in die Irre geführt wurde. Das Generalvikariat wusste seit Frühjahr 1992 von den Vorwürfen des Missbrauchs, verfolgte diese aber nicht, sondern erklärte die Abwesenheit des Beschuldigten aus der Gemeinde mit der Behandlung seiner Hauterkrankung. Dies und der Dank an den Beschuldigten in der Abschiedsmesse für seine Dienste in der Jugendarbeit geben Anlass zu erheblicher Kritik an dem Vorgehen der kirchlichen Administration.
- Zu kritisieren ist zudem, dass es nur durch die Recherche einer Zeitung zur Aufnahme der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und dem Strafbefehl kam, da das Generalvikariat keine Anzeige erstattete.
- Kritik begegnet auch das Verhalten des Paters Anselm Grün, soweit dieser für den Beschuldigten einstand – ungeachtet der gegen diesen bestehenden und von diesem eingestandenen Missbrauchsvorwürfe – in angeblicher Kenntnis von dessen sexueller Ausrichtung. So schlug er sogar vor, den Beschuldigten bis zu dessen Klosteraufnahme in der Seelsorge einzusetzen, was das Erzbistum – ebenfalls kritikwürdig – in der Folgezeit umsetzte.
- Die Impertinenz des Beschuldigten führte für ihn auch insofern zum „Erfolg", als es ihm gelang, den eine beschönigende falsche Darstellung enthaltenden Brief des Prälaten an seine Mutter zu nutzen, um der Gemeinde einen unzutreffenden Sachverhalt vorzuspiegeln.
  Auch hier ist Kritik an der Administration zu üben.

Fall 4 – Trotz mehrjähriger verbüßter Freiheitsstrafen kaum kirchliche Sanktionen gegen den Beschuldigten

In diesem Fall (Tatzeiten 1966 bis 1979) geht es um einen 1933 geborenen Priester der sich zunächst als Vikar im Kreis Höxter im Zeitraum von März 1966 bis Anfang 1968 an mindestens fünf Jungen verging, wobei eine hohe Dunkelziffer zu vermuten ist.

Im August 1968 verurteilte ihn das Landgericht Paderborn deshalb u.a. wegen schwerer Unzucht zwischen Männern in Tateinheit mit Unzucht mit einem Abhängigen in mehreren Fällen zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis, die er zur Hälfte verbüßte.

Nach den Urteilsfeststellungen bestanden die Tathandlungen im Wesentlichen aus Küssen und meist wechselseitigem Manipulieren der entblößten Geschlechtsteile bis hin zum Samenerguss. Die betroffenen Jungen waren zwischen 13 und 15 Jahre alt. Tatorte waren die Wohnung des Priesters, der Keller, sein Auto und die Garage, aber wiederholt auch der Glockenturm der Kirche. Das Gericht ging von insgesamt mindestens 40 einzelnen Tathandlungen aus.

Die Feststellungen des Gerichts blieben zum Teil deutlich hinter den Vorwürfen der Anklage zurück. Dem Beschuldigten wurden mildernde Umstände zugebilligt, u.a. weil er seine Taten „sichtlich bereut“ habe. Außerdem sei er von den fünf Jungen „geschätzt“ worden – „abgesehen von den gegenständlichen strafbaren Handlungen“ – und habe „sicherlich auch einen guten Einfluss auf sie ausgeübt“. Eine bleibende sittliche Schädigung der Jungen sei nicht anzunehmen.

Der Verurteilte verzichtete auf ein Rechtsmittel gegen das Urteil und setzte vielmehr auf Gnade in der Hoffnung, dass sich die Strafkammer „sicherlich für ihn einsetzen“ werde. Anfang Oktober 1969 – nach genau einem Jahr Strafhaft – setzte das Justizministerium des Landes NRW die Vollstreckung der nicht verbüßten Hälfte der Strafe zur Bewährung aus.

Das Erzbistum Paderborn hatte den Priester unmittelbar nach dem Urteil von allen Ämtern suspendiert, ihm jedoch gestattet „mit Rücksicht auf die Besonderheit Ihres Falles und die Tatsache, dass Sie echte Reue gezeigt haben“, weiter die private Zelebration. Gleichzeitig hatte ihm Erzbischof Jaeger ausdrücklich versichert, er lasse ihn mit seinen Sorgen nicht allein. Ende Oktober 1969, noch im Monat der Begnadigung durch das Justizministerium, hob er die Suspension mit allen ihren Wirkungen wieder auf. Nach einer kurzen (wohl erfolglosen) Therapie setzte der Erzbischof ihn wieder als Vikar im Kreis Siegen-Wittgenstein ein, ohne den dortigen Kirchenvorstand über Verurteilung und Neigungen des Priesters auch nur ansatzweise in Kenntnis zu setzen.

Auch dort wurde der Priester indes nach einigen Jahren wieder straffällig.

Im August 1981 verurteilte ihn das Landgericht Siegen wegen gefährlicher Körperverletzung, sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in Tateinheit mit homosexueller Handlung und sexuellem Missbrauch von Kindern sowie wegen Betruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung, die er zu zwei Dritteln verbüßte.

Nach den Urteilsfeststellungen ist er folgender Taten für schuldig befunden worden:

a)
Im Sommer 1977 schlug er bei einem Zeltlager der Katholischen Jugend einem damals 14-jährigen Jungen mit einer Taschenlampe grundlos gegen dessen Geschlechtsteil, wodurch dieser Schmerzen erlitt, die ca. 2 bis 3 Stunden anhielten.
b)
Im Sommer 1979 saß er mit Teilnehmern eines weiteren Zeltlagers abends am Lagerfeuer und las ihnen Gruselgeschichten vor. Dabei kraulte er einem neben ihm sitzenden, damals 13-jährigen Kind den Rücken und erregte sich dabei. Er ließ seine Hand hinten in die Hose des Jungen gleiten, fasste ihm ans Gesäß und vollführte weitere sexuelle Handlungen.
Im November wandte sich dieser an das Erzbistum Paderborn und stellte unter dem 03.12.2011 einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Er gab an, seine Mutter habe sich seinerzeit schon an das Erzbistum gewandt, aber keiner, weder der Erzbischof noch seine Grundschullehrerin, habe ihm damals geglaubt oder ihm beigestanden. *Die Zentrale Koordinierungsstelle in Bonn gewährte ihm im Februar 2012 einen Entschädigungsbetrag von 3.000 EUR.*
c)
Im Juli 1977 hielt sich der Beschuldigte mit einem ebenfalls 13-jährigen Kind in einer angemieteten Jagdhütte auf. Er ließ den Jungen sein Auto fahren, wobei dieser sich auf dem Fahrersitz auf den Schoß des Verurteilten setzte. Das Kind durfte das Fahrzeug lenken. Kurz vor Rückkehr zur Jagdhütte flog der Wagen aufgrund überhöhter Geschwindigkeit aus einer Kurve und verunfallte schwer. Der Verurteilte gab seiner Versicherung gegenüber wahrheitswidrig an, der Pkw habe sich von allein in Bewegung gesetzt. Er erhielt daraufhin ca. 3.700 DM Schadenersatz zu Unrecht ausbezahlt. Alle drei Jungen soll der Priester außerdem schon vor den angeklagten Taten mehrfach sexuell bedrängt haben.

Der Vorsitzende Richter äußerte laut einem Zeitungsbericht im Prozess seinen Unmut über das „unbeschwerte Vorgehen der Erzdiözese“, den Priester schon fünf Monate nach Verbüßung seiner ersten Strafe wieder voll in Amt und Würden zu setzen.

Der Verurteilte legte Revision gegen das Urteil ein, die der Bundesgerichtshof jedoch im April 1982 verwarf. Noch während des laufenden Verfahrens hatte er aber zuvor schon im Oktober 1979 auf seine Pfarrstelle im Kreis Siegen-Wittgenstein verzichtet

und war nach einer Beurlaubung von ca. einem halben Jahr – ohne Gehaltseinbußen – im März 1980 als Hausgeistlicher in ein Kloster im Sauerland gegangen, Dort blieb er noch lange Jahre - unterbrochen nur durch die zweite einjährige Strafhaft - tätig.

Erzbischof Degenhardt verbot ihm in einem persönlichen Gespräch sechs Tage nach Urteilsverkündung im August 1981 „ausdrücklich und mit allem Ernst“, Jugendarbeit – insbesondere mit Jungen – zu leisten. Gleichzeitig versicherte der Erzbischof ihm, er schätze ihn weiterhin als Priester und wolle ihm helfen, soweit er könne. Weitere Sanktionen wurden nicht angeordnet.

Ein weiterer Fall wurde schließlich im Jahre 2010 bekannt. Der Priester soll einen damals 13-jährigen Betroffenen 1976 bei einem Zeltlager nach einer von ihm selbst mit einem Pfeil herbei geführten Verletzung behandelt und ihn dabei im Genitalbereich berührt haben. Der Betroffene habe sich nicht gewehrt und sei so für den Beschuldigten zum leichten Opfer geworden. In der Folge sei es über einen Zeitraum von drei Jahren meist ein- bis zweimal pro Woche zu sexuellen Übergriffen in der Wohnung des Priesters, wenn seine Haushälterin nicht anwesend war, aber häufig auch in dessen Jagdhütte.

Der Betroffene wandte sich nach ersten Presseberichten über Missbrauch in der katholischen Kirche im November 2010 über seinen Rechtsanwalt an das Erzbistum Paderborn. Jetzt ergriff das Erzbistum umgehend Maßnahmen. Es veranlasste die Anhörung des Priesters. Dieser bestritt in einem Gespräch mit dem damaligen Generalvikar Hardt die Vorwürfe nicht. Er erklärte aber, sich nicht mehr an den Betroffenen erinnern zu können. Erst auf späteren Vorhalt gab er zu, den Generalvikar insoweit belogen zu haben und den Betroffenen doch zu kennen.

Der Betroffene stellte im März 2011 einen Antrag auf Anerkennung des Leids. Die ZK in Bonn billigte ihm im Juli 2011 einen Entschädigungsbetrag von 5.000 EUR zu.

In diesen Fällen ist ein eklatantes Fehlverhalten des Erzbistums Paderborn festzustellen, welches wahrscheinlich für die damalige Zeit typisch war.

- Nach seiner ersten Verurteilung wurde der Beschuldigte alsbald wieder vollumfänglich als Priester eingesetzt. Dass die neue Gemeinde von seiner Bestrafung und deren Hintergründen keinerlei Kenntnis erhielt, ist deutlich zu kritisieren.
- Die zweite Verurteilung führte demgegenüber noch nicht einmal zu nennenswerten kirchlichen Sanktionen. Erneut durfte der Beschuldigte nach Entlassung aus der Strafhaft als Pfarrer tätig bleiben, wenn auch an anderer Stelle.
- Nach Lage der Fälle wäre seine Entlassung aus dem Priesterdienst schon nach der ersten Verurteilung angezeigt gewesen.
  Die damalige Einstellung des Erzbistums ergibt sich bezeichnend aus einem Vermerk des Weihbischofs Drewes vom Juli 1982, in dem er u.a. feststellte, das Urteil des weltlichen Gerichts bedeute keine Verurteilung des Menschen und Priesters, der zu seiner Schuld stehe und mehr als alle anderen Gläubigen daran leide.

Fall 5 – Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen die Erzbischöfe Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt

a)
Der im Juni 1958 geborene Betroffene war von Mai 1961 bis 1973 in einem von Schwestern des Ordens der Vincentinerinnen geleiten Kinderheim in Hamm untergebracht. Er behauptete in seinem Antrag auf Anerkennung des Leids vom 19.10.2016, der Beschuldigte Degenhardt, damals noch Weihbischof, habe etwa einmal im Jahr das Kinderheim besucht. Im Alter von 11 oder 12 Jahre sei er, der Betroffene, einmal während der Pause einer Theateraufführung zur Toilette gegangen, wo Degenhardt vor ihm am Pissoir gestanden habe. Er habe sich dann umgedreht und seine, des Betroffenen, Hand auf sein entblößtes Glied gelegt.

Fünf Jahre später mit seinem Folgeantrag vom 28.04.2021 ergänzte der Betroffene diese Angaben dahingehend, dass er den Kleriker mit der Hand bis zum Samenerguss habe befriedigen müssen. Anschließend habe dieser ihm sein Sperma ins Gesicht gestrichen.

Ebenfalls erst fünf Jahre nach seiner ersten Meldung gab der Betroffene an, ein paar Jahre zuvor auch schon dem früheren Erzbischof Jaeger bei einem Jubiläumsereignis des Kinderheims im Toilettenraum begegnet zu sein. Auch dieser habe ihn dort gezwungen, ihn mit der Hand zu erregen und ihm anschließend seinen Penis in den Mund geschoben.

In einer Stellungnahme zu den Vorwürfen hat das Erzbistum Paderborn 2021 ausgeführt, die von dem Betroffenen in seinem Folgeantrag auf Anerkennung des Leids hinzugefügten Ergänzungen seiner Vorwürfe gegen die Personen Jaeger und Degenhardt seien „nicht mehr nachzuhalten“. Gemäß Nr. 6. (1) der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids lägen aber auch keine objektiven Tatsachen vor, die den Aussagen des Betroffenen widersprächen. Seitens des Erzbistums wurde der Fall in die Einordnungskategorie „Vorwurf war aus Sicht des Erzbistums Paderborn zu falsifizieren“ eingestuft. Das Vorbringen dürfte als nicht plausibel hinsichtlich der Tatvorwürfe gegen diese beiden Beschuldigten gewertet worden sein.

Die Kommission teilt die Auffassung des Erzbistums nicht, dass die Vorwürfe des Betroffenen gegen die früheren Bischöfe Jaeger und Degenhardt als „falsifiziert“ anzusehen sind.

Es erscheint zwar zumindest zweifelhaft, ob die Voraussetzungen der Nr. 6. (1) der Ordnung für das Verfahren auf Anerkennung des Leids, dass bei Würdigung aller Umstände der Tatvorwürfe eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht, hier vorliegen. Abgesehen davon, dass der Betroffene seine Vorwürfe gegen

Degenhardt in seinem Erstantrag von 2016 zunächst weit weniger gravierend geschildert hat als in seinem Folgeantrag fünf Jahre später, und von dem Umstand, dass sich die Taten in einer frei zugänglichen Toilette während einer Theaterpause, also mit hohem Entdeckungsrisiko, zugetragen haben sollen, ist allerdings bemerkenswert, dass nicht nur ein, sondern gleich zwei Bischöfe den Betroffenen völlig unabhängig voneinander im Abstand von einigen Jahren am gleichen Ort und auf nahezu identische Vorgehensweise missbraucht haben sollen.

Die Kommission kann das vorgetragene Geschehen letztlich nicht abschließend klären. Da das Erzbistum das gesamte Vorbringen dieses Betroffenen, das eine Vielzahl weiterer Vorwürfe gegen andere Beschuldigte beinhaltete, insgesamt der Zentralen Koordinierungsstelle bzw. der UKA Bonn zur Beurteilung vorgelegt und insofern eine Gesamtentscheidung der Kommission veranlasst hat, besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen. Dem Betroffenen wurde – auch wegen einer Vielzahl weiterer Missbrauchstaten anderer klerikaler Beschuldigter – eine Anerkennungssumme in Höhe von 120.000,- € zuerkannt.

b)
Außerdem sind von zwei weiteren Betroffenen gegen Erzbischof Kardinal Degenhardt umfangreiche Vorwürfe rituellen Missbrauchs erhoben worden. Diese Anschuldigungen waren bereits Gegenstand der Studie der Kölner Anwaltskanzlei Feigen / Graf, die das Vorbringen allerdings als nicht plausibel angesehen hat.

Ein 1970 geborener Betroffener behauptet, ab seinem siebten Lebensjahr u.a. von einer Gruppe von ca. fünf bis sechs Priestern oder Priesteramtskandidaten in Essen mindestens einmal im Monat, manchmal auch wöchentlich, missbraucht worden zu sein. Im Anschluss an diesen Gruppenmissbrauch sei er nacheinander auch noch vom Essener Weihbischof Grawe sowie von Kardinal Hengsbach missbraucht worden. Später sei dann auch noch Kardinal Degenhardt hinzugekommen, er sei dann nacheinander von beiden Kardinälen missbraucht worden. Nach einiger Zeit sei er dann einmal im Monat nach Paderborn gefahren worden, wo er erst Degenhardt habe befriedigen und anschließend wie in Essen einer „Messe“ im Priesterseminar als Messdiener habe dienen müssen. Dieser Form rituellen Missbrauchs in Essen und Paderborn sei der Betroffene bis zum 13. Lebensjahr ausgesetzt gewesen.

Die andere Betroffene wandte sich mit Missbrauchsvorwürfen an die Bistümer Essen und Münster. Sie gab an, in unterschiedlichen Konstellationen mehrfach „Teufelsaustreibungen mit massiver Gewalt, schwere Vergewaltigungen, Folterungen und Missbrauchshandlungen“ an diversen Orten, u.a. im Essener Dom und in einem Kloster, erlitten zu haben. Neben dem „Gastgeber“ Kardinal Hengsbach sollen an den „Prostitutionstreffen“ auch noch weitere Bischöfe, darunter auch „der Erzbischof aus Paderborn (und spätere Kardinal) Degenhardt“ teilgenommen haben.

Die Kommission kam hier zu folgender Bewertung:

Der Sachverhalt kann anhand der zurzeit vorliegenden Fakten nicht aufgeklärt werden. Die bisherigen Angaben der beiden Betroffenen reichen hierzu nicht aus.

Der Betroffene aus Essen hat einen Antrag auf Anerkennung des Leids nicht gestellt. Dem Schwertraumatisierten ist wegen anderer Missbrauchstaten von Klerikern eine Anerkennungsleistung von 130.000,- € gewährt worden.

Die weitere Betroffene hat – im Gegensatz zu ihrem ebenfalls als Betroffener auftretenden Ehemann – in Essen oder Münster die Anerkennung des Leids beantragt.

In diesem Zusammenhang soll erneut[13] darauf hingewiesen werden, dass bei Nichterweisbarkeit einzelner Vorwürfe ritueller Gewalt weder der Schluss gezogen werden darf, derartige Fälle seien generell nicht denkbar, noch das entsprechende Vorbringen Betroffener sei stets unplausibel. Wie die UKA Bonn wird auch die UAK Paderborn in Rahmen ihrer Aufarbeitung jeden Einzelfall, in dem rituelle Gewalt oder Missbrauchstaten durch Täternetzwerke angezeigt werden, offen und unvoreingenommen prüfen.

VII. Bisherige Erkenntnis zum administrativen Umgang des Erzbistums mit Beschuldigten und Betroffenen

Die Kommission, die bereits mehr als vier Jahre die Aufarbeitung des Erzbistums Paderborn begleitet, hat sehr unterschiedliche Arten des Umgangs mit den meist stark beeinträchtigten Betroffenen zur Kenntnis genommen.

Missbrauchstaten lagen oft sehr weit zurück – etwa in den 50er Jahren –, wurden aber bis in die neuere Zeit hinein immer wieder begangen.

Anzeigen gingen in verstärktem Maße erst ab 2010, dem Zeitpunkt des „Canisius-Skandals“, ein. Da nach dem Eindruck der Aktenleser die Funktionsträger in dieser Zeit meist noch nicht innerlich geöffnet waren für derart schlimme und früher kaum thematisierte Taten, fiel es ihnen erkennbar äußerst schwer, sich den Vorwürfen zu stellen und Maßnahmen zu ergreifen.

Soweit Verurteilungen bereits in den 80er Jahren erfolgten, führte dies mehrfach trotz der Verhängung erheblicher Freiheitsstrafen durch Strafgerichte nicht zu durchgreifenden Maßnahmen der klerikalen Funktionsträger gegen die Täter. Sowohl Erzbischof Jaeger als auch Erzbischof Degenhardt setzten in dem dargestellten Fall 3 alles daran, den „Bruder“ alsbald wieder in den priesterlichen Dienst zu versetzen, ohne im

[13] Zu vgl. dieser Bericht E II., S.4

Mindesten den Schaden zu betrachten, den der Täter mit seiner unsäglichen Neigung anrichten könnte. Vielmehr versicherten beide Erzbischöfe dem Täter ihr Mitgefühl und boten ihm mit freundlichen Worten ihre Hilfe an.
Bereits im letzten Jahresbericht hat die Kommission festgestellt, dass falsch verstandene Brüderlichkeit kirchlicher Funktionsträger – vielfach gepaart mit Verantwortungslosigkeit – eine ernstzunehmende strukturelle Rahmenbedingung darstellte, die die Aufdeckung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs erschwert hat. Dies zeigt sich in dem dargestellten Fall erneut.

Hinzu kommt die seinerzeitige Haltung der klerikalen Funktionsträger zur Bedeutung weltlicher Rechtsprechung. Ein Urteil eines staatlichen Gerichts beurteile nicht den Menschen und Priester, der zu seiner Schuld stehe und mehr als alle anderen Gläubigen daran leide. Diese Einschätzung des Weihbischofs aus dem Jahr 1982 war offenbar weit verbreitet und beinhaltete eine das Recht negierende, nicht mit dem Leben der Allgemeinheit vereinbare Haltung.

Auffällig ist, dass die meisten Anzeigen erst ab den 2010er Jahren erhoben wurden, obwohl sie sich vielfach auf weit zurückliegende Zeiträume bezogen. Allerdings war auch zu dieser Zeit trotz der Erkenntnisse über die Vorfälle im Canisius-Kolleg noch keine grundlegende Haltungsänderung der kirchlichen Funktionsträger festzustellen. So lehnte der Generalvikar noch im Jahr 2013 in dem dargestellten Fall 1 eine Anerkennung des Leids wegen Missbrauchshandlungen eines Pfarrers ab, weil der Betroffene wegen körperlicher Misshandlungen durch Ordensangehörige im Jahr 2011 einen Entschädigungsbetrag von 5000 € erhalten hatte. Die UKA hielt sodann eine Zahlung von 40.000 € für den Betroffenen für angemessen.

Jedoch stellt die Kommission bei der Analyse der Missbrauchsfälle fest, dass mit fortschreitender Zeit eine Verbesserung des Umgangs mit den Betroffenen und ihrem Leid eingetreten ist.

<u>Die Einschätzung der Aktenleser lautet immer öfter:</u>
„Der Sachverhalt ist seitens des Erzbistums umfassend, gründlich und entsprechend den kirchlichen Regeln geprüft und bewertet worden. Mit dem Betroffenen wurde in einfühlsamer und verständiger Weise kommuniziert, was dieser auch anerkannte. Kritik ist nicht zu üben.“

Es ist zu hoffen, dass sich das Wirken des Erzbistums auch in Zukunft weiter als positiv darstellt. Die Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung erweist sich jedenfalls nach wie vor als zielführend und hilfreich für die gesamte Aufarbeitung.

Paderborn, den 24.08.2026
gez. Birgit Cirullies
Vorsitzende der Kommission